

Satzung

über die Anleinpflcht von „kleinen“ Hunden im Bereich der Gemeinde Collenberg

Die Gemeinde Collenberg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neusten Bekanntmachung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2020 folgende

Satzung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kleine Hunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen (siehe Anlage – Geltungsbereich in rot festgelegt)

Die Anleinpflcht erstreckt sich weiter auf nachfolgend aufgeführte Bereiche außerhalb der bebauten Ortslage:

- auf dem gesamten Maintalradweg, ausgehend von Gemarkungsgrenze Dorfprozelten bis Ortsteil Kirschfurt
- auf allen ausgeschilderten Wander-, Rad- und Mountainbikestrecken
- der Marienruhe im Ortsteil Fechenbach sowie der Marienkapelle im Ortsteil Reistenhausen
- der Theresienhofweg
- ab der „Hermannsruhe“, Gem. Fechenbach bis zum „Anglerparkplatz“, Gem. Reistenhausen – entlang der Bahnlinie bis zum Mainufer
- ab dem „Anglerparkplatz“, Gem. Reistenhausen bis zur bebauten Ortslage, OT Kirschfurt – Radweg bis zum Mainufer

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde
 - der Polizei und Bundespolizei
 - des Strafvollzuges,
 - der Zollverwaltung,
 - der Deutschen Bahn AG,
 - der Bundeswehr,sofern diese im Einsatz sind,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar
 - im Rettungseinsatz,
 - für den Zivilschutz,
 - für den Katastrophenschutz,
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,

- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.
(4) Abweichend von Abs. 1 darf kleinen Hunden außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen gemäß Anlagen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleine Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe höchstens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- Straßen, Wege und Plätze
- Parkplätze
- Grünanlagen

§ 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3

Verbote

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden ausgeschlossen (siehe Anlage – gelb markiert):

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhöfe
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)

(in den Anlagen gelb markiert)

§ 4

Beseitigung und Entsorgung von Hundekot

(1) Für Hundehalter gilt die Anforderung, dass Hundekot innerhalb der von der Leinenpflicht betroffenen Bereichen aufzunehmen sowie mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kotbeutel in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen ist.

(2) Für landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, insbesondere für Wiesenflächen zur Futtergewinnung, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Haftung

Im Geltungsbereich dieser Satzung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen kleinen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen kleinen Hund an einer nicht reißfesten Leine führt,
3. wer entgegen § 3 Hunde in öffentliche Einrichtungen mitführt.
4. wer entgegen § 4 (Beseitigung und Entsorgung von Hundekot) handelt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Collenberg, 31.01.2020

GEMEINDE COLLENBERG



Peter Mayer
2. Bürgermeister

